

BVGer F-4264/2024 vom 18. Juli 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4264_2024

FR: TAF F-4264/2024 du 18 juillet 2024

IT: TAF F-4264/2024 del 18 luglio 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG (SR 142.31) nichts anderes bestimmt (Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 6 AsylG] und Form [Art. 52 Abs. 1 VwVG]) sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt von E. 1.3 – einzutreten.

E. 1.3

Streitgegenstand kann nur sein, was bereits Gegenstand des angefochtenen Entscheids war oder allenfalls hätte sein müssen und zwischen den Parteien noch strittig ist. Im Laufe eines Rechtsmittelverfahrens kann sich der Streitgegenstand grundsätzlich nicht erweitern oder inhaltlich verändern (vgl. BGE 144 II 359 E. 4.3; 142 I 155 E. 4.4.2; 136 II 457 E. 4.2; BVGE 2018 V/3 E. 3.1; je m.w.H.). Die Gewährung der vorläufigen Aufnahme bildete nicht Teil der angefochtenen Verfügung, weshalb sie auch nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein kann. Auf das entsprechende Rechtsbegehren ist nicht einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich – wie im Folgenden zu zeigen ist – als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin beziehungsweise eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Das Wiedererwägungsgesuch ist ein formloser Rechtsbehelf, mit welchem eine betroffene Person die erstinstanzliche Verwaltungsbehörde darum ersucht, auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückzukommen und diese abzuändern oder aufzuheben

(HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage 2020, Rz. 1272 ff.). Im Verwaltungsverfahren des Bundes ist die Wiedererwägung formell rechtskräftiger Verfügungen nicht ausdrücklich geregelt. Sie tritt in zwei Erscheinungsformen auf: Als Korrektur ursprünglich fehlerhafter Verfügungen (prozessuale Revision)

F-4264/2024 Seite 4 und als Korrektur nachträglich fehlerhafter Verfügungen (Wiedererwägung aufgrund geänderter Verhältnisse oder – nur bei Dauersachverhalten – aufgrund geänderter Rechtslage [vgl. BGE 136 II 177 E. 2.2.1; BVGE 2021 VII/2 E. 3.1; Urteil des BVerfG F-824/2023 vom 18. März 2024 E. 4.1; je m.w.H.]). Aus der Regelung des Wiedererwägungsgesuchs im Bereich des Asylrechts (Art. 111b AsylG) lässt sich nichts Abweichendes ableiten, werden doch dort nicht die Wiedererwägungsgründe, sondern die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Gesuchs und dessen Wirkungen normiert.

E. 4

Vorliegend interessiert nicht die prozessuale Revision, sondern die Wiedererwägung infolge nachträglicher Änderung der Verhältnisse. Strittig und zu prüfen ist somit, ob sich die Sachlage seit Erlass der ursprünglichen Verfügung am 1. Februar 2024 derart verändert hat, dass ein Rückkommen auf den Nichteintretensentscheid geboten erscheint.

E. 4.1

Die von der Beschwerdeführerin ins Recht gelegten Berichte von Psychiatern vom 15. Mai 2024 und 1. Juli 2024 sowie die Bestätigung der Psychiatrischen Universitätsklinik B._____ betreffend einen am 2. Juli 2024 erfolgten Spitaleintritt vermögen keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse aufzuzeigen, die die ursprüngliche Verfügung in Frage stellen könnte. Bereits im Rahmen des ordentlichen Verfahrens befand sich die Beschwerdeführerin mehrfach in stationärer psychiatrischer Behandlung. In den neu eingereichten Arztberichten werden die bereits im vorangegangenen Verfahren gestellten Diagnosen bestätigt, wonach die Beschwerdeführerin an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und einer depressiven Störung, mittel- bis schwergradige Episode, ohne psychotische Symptome, leidet. Die neu diagnostizierte Angststörung stellt keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse dar, zumal die mit ihr im Zusammenhang stehenden Symptome (u.a. Schwindel, Zittern, Schweissausbrüche) bereits den im ordentlichen Verfahren eingereichten Arztberichten zu entnehmen sind. Die Suizidalität und eine allfällige Verschlechterung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin durch die Trennung von der Mutter waren ebenfalls bereits im ordentlichen Verfahren bekannt. Im Übrigen lässt sich den Arztberichten vom 15. Mai 2024 und 1. Juli 2024 entnehmen, dass aktuell keine akute Selbst- oder Fremdgefährdung besteht. Die Beschwerdeführerin macht denn auch keine Verschlechterung ihres Gesundheitszustands geltend, sondern führt vielmehr aus, dieser sei weiterhin instabil und habe sich zwischenzeitlich nicht verbessert. Damit liegt in Bezug auf den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin keine wiedererwägungsrechtlich relevante Änderung der Verhältnisse vor. Soweit sie sich neu auf ihre fehlende Reisefähigkeit beruft, ist mit der Vorinstanz

F-4264/2024 Seite 5 festzuhalten, dass dem Arztbericht vom 15. Mai 2024 nicht zu entnehmen ist, weshalb sie nicht reisefähig sein sollte. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Reisefähigkeit erst kurz vor der Überstellung definitiv beurteilt wird und eine allenfalls fehlende Reisefähigkeit lediglich ein temporäres Vollzugshindernis darstellt (vgl.

statt vieler: Urteile des BVGer D-3981/2024 vom 10. Juli 2024; F-5061/2022 vom 15. März 2023 E. 8.2).

E. 4.2

Soweit die Beschwerdeführerin neu eine in der Türkei erlittene Verge- waltung und damit das allfällige Vorliegen von frauenspezifischen Flucht- gründen geltend macht, ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Prü- fung von Fluchtgründen nicht Gegenstand des vorliegenden, einzig auf die Prüfung der Zuständigkeit des für die Durchführung des Asylverfahrens zu- ständigen Staates gerichteten Dublin-Verfahrens sein kann (siehe E. 1.3 hiervor), weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen.

E. 4.3

Schliesslich hat die Beschwerdeführerin nicht substantiiert dargetan, inwiefern in Bezug auf das Nichtbestehen einer familiären Bindung im Her- kunftsstaat im Sinn von Art. 16 Dublin-III-VO eine Änder- nisse eingetreten wäre. Die Behauptung, ihr Vater habe ihr erzählt, dass ihre Mutter verstorben sei, womit der fehlende Kontakt zwischen ihr und ihrer Mutter auf das Verhalten ihres gewalttätigen Vaters zurückzuführen sei, stellte sie bereits im ordentlichen Verfahren auf. Damit liegt in Bezug auf das Nichtbestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses im Sinn von Art. 16 Dublin-III-VO keine wiedererwägungsrechtlich relevante Änderung der Verhältnisse vor. An dieser Stelle ist auf das Urteil F-870/2024 vom 20. März 2024 E. 5.2 zu verweisen. Die Beschwerdeführerin ist darauf hin- zuweisen, dass ein Wiedererwägungsgesuch nicht beliebig zulässig ist und namentlich nicht dazu dienen darf, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder Fristen für die Ergreifung von ordentlichen Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 146 I 185 E. 4.1; 136 II 177 E. 2.1; Urteil des BGer 2C_693/2022 vom 28. April 2023 E. 3.1; Urteile des BVGer D-2188/2024 vom 18. April 2024 E. 5.2; B-2228/2021 vom 5. Dezember 2023 E. 8.1; je m.w.H.).

E. 5

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass kein Anlass besteht, die Verfügung vom 1. Februar 2024 wiedererwägungsweise aufzuheben. Die Vorinstanz hat das Wiedererwägungsgesuch vom 27. Mai 2024 zu Recht abgewiesen.

E. 6

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist

F-4264/2024 Seite 6 abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Mit dem vorliegenden Urteil fällt der angeordnete Vollzugsstopp dahin. Das Gesuch um Erteilung der auf- schiebenden Wirkung ist mit heutigem Urteil gegenstandslos geworden.

E. 7

Die Begehren erweisen sich – wie gezeigt – von vornherein als aussichts- los, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessfüh- rung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) abzuweisen ist.

E. 8

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten der unterliegenden Be- schwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und

Entschädigungen vor dem Bundes- verwaltungsgericht [VGKE, SR173.320.2]).

E. 9

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

(Dispositiv nächste Seite)

F-4264/2024 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.